

Allgemeine Geschäftsbedingungen üBARall moving bars

1. Geltungsbereich

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von

üBARall moving bars

Inh. Markus Weilnböck

Drakestrasse 48, 12205 Berlin im weiteren Verlauf: üBARall moving bars

erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart sind. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Annahme der Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des anderen Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen üBARall moving bars und dem anderen Vertragspartner zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in einem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2. Angebot und Vertragsabschluß

(1) Die Angebote von üBARall moving bars sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von üBARall moving bars.

(2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

(3) Das Bar- und Servicepersonal von üBARall moving bars ist nicht befugt, mündlich Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu treffen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diesen abändern.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem Vertrag bzw. der Auftragsbestätigung. Nebenabsprachen, die den Umfang der vertraglichen Leistungen abändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung von üBARall moving bars.

Endreinigung des Veranstaltungsortes ist im Preis nicht inbegriffen.

4. Preise

Es gelten die Preise des Vertrages bzw. der Auftragsbestätigung. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Alle Preise sind netto, zgg. 19 % MwSt.

5. Zahlungsbedingungen

(1) Als Zahlungsziel gilt der im Angebot oder Vertrag vereinbarte Zeitraum.

(2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn üBARall moving bars über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Annahme von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn Scheck eingelöst wird.

(3) Werden vereinbarte Zahlungstermine überschritten, sind üBARall moving bars vom Auftraggeber sämtliche Mahn- und Inkassospesen, sowie sonstige durch die Betreibung der Forderung entstehenden Kosten, wie Gerichtsgebühren, Rechtsanwaltskosten u.ä. zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8,25% (5 % gegenüber Nichtkaufleuten) über dem jeweils gültigen Diskontsatz der deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Vertragspartner eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch üBARall moving bars ist zulässig.

(4) Der Auftragsgeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn diese rechtskräftig festgestellt worden. Zur Zurückbehaltung ist der anderen Vertragspartner jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

6. Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, gelten die der üBARall moving bars im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

7. Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus der positiven Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen üBARall moving bars, als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für die Schadensansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den anderen Vertragspartner gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorsehbaren Schaden begrenzt.

8. Mietgegenstände

(1) Das Mietgut wird lediglich für die vereinbarte Zeit zur Verfügung gestellt. Eine Verlängerung der Mietdauer erfordert die Schriftliche Zustimmung des Vermieters und der Vermieter ist berechtigt eine zusätzliche, neue berechnete Miete in Rechnung zu stellen. Sollte der Mieter das Mietgut nicht zum vereinbarten Termin zurückbringen können, so hat der Mieter den Vermieter zwei Tage vor dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Mieter hat für ordnungsgemäßen Transport zu tragen.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung des Mietgutes haftet der Mieter. Dies gilt auch für die Schäden, die durch Dritte und solche verursacht werden, wie Brand-, Sturm-, Gewitter-, Hagel-, Wasser-, Einbruchdiebstahl-, Diebstahl- und Vandalismus-Schäden.

(4) Bei reparaturfähigen Beschädigungen, sofern diese die Wiederbeschaffungswerte nicht übersteigen, hat der Mieter die Reparaturkosten zu erstatten, in allen anderen Fällen wird dem Mieter der Wiederbeschaffungswert berechnet.

(5) Das Mietgut ist nicht versichert. Die Haftung beginnt mit der Lieferung des Mietgutes durch den Vermieter.

9. Gerichtsstand

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hier von die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Gerichtsstand ist Berlin Stand 01.01.2010.